

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

Nr. 12/2011

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Um Gebäudesanierungsprogramm wird weiter verhandelt	2
3. Kosten für Erststudium auch zukünftig keine Werbungskosten	2
4. Start des elektronischen Lohnsteuerabzugs verzögert sich	3

5. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!	4
6. Zivilrechtliche Verjährungsfristen – zum 31. Dezember verjähren Ansprüche	4
7. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2012	5
8. Leicht gestiegene Sachbezugswerte ab 2012	6
9. Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2011 vernichten	8
10. Keine Ansparabschreibung für Software	9

11. Vorsteuerabzug bei Vermietung an Ehegatten-Miteigentümer gefährdet	10
12. Finanzamt darf Anteil privater Telefongespräche schätzen	11

13. Arbeitnehmer können nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben	11

14. Vergütung für Praktikum kann kindergeldschädlich sein	12
15. Sanierung eines Fertighauses als außergewöhnliche Belastung?	13
16. Kosten für Besuch einer Hochbegabten-Schule als außergewöhnliche Belastung abziehbar	14
17. „Essen auf Rädern“ ist keine haushaltsnahe Dienstleistung	15

18. Künstlersozialabgabe bleibt stabil	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Dezember:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Dezember	28.12.

2. Um Gebäudesanierungsprogramm wird weiter verhandelt

Bereits im Juli 2011 verweigerte der Bundesrat seine Zustimmung zu den geplanten steuerlichen Erleichterungen für Gebäudesanierungen. Das Gesetzgebungsverfahren kann nach dem Scheitern im Bundesrat nur noch dann fortgesetzt werden, wenn der Bundestag den Vermittlungsausschuss anruft. Dazu hat sich die Bundesregierung nach langem Verhandeln nun doch entschlossen. Verlaufen die Vermittlungsbemühungen erfolgreich, könnten die steuerlichen Erleichterungen für Gebäudesanierungen demnächst in Kraft treten.

Durch das Gebäudesanierungsprogramm sollen Eigentümern von Immobilien, die vor 1995 erbaut wurden, steuerliche Anreize zur energetischen Sanierung gegeben werden. Vorgesehen ist, dass sie die Kosten für die Gebäudesanierung entweder im Wege der Abschreibung in Höhe von 10 % jährlich geltend machen können. Bei Selbstnutzung würden die Kosten ebenfalls in Höhe von 10 % p.a. als Sonderausgaben die Steuer mindern. Die Vertreter des Bundesrats verweigerten damals ihre Zustimmung zum Gesetz nicht wegen der steuerlichen Ausgestaltung. Streit gab es darüber, dass die Länder den ihnen zugewiesenen Anteil an Steuerausfällen von bis zu 900 Mio. € nicht tragen wollten.

Hinweis:

Noch immer wird in Regierungskreisen nach Kompromissmöglichkeiten gesucht, um Anreize für energetische Gebäudesanierungen zu bieten und andererseits die Steuerausfälle so gering wie möglich zu halten. Kommt es dennoch zu einem Scheitern des Gesetzes, will man verstärkt dazu übergehen, energetische Sanierungsmaßnahmen über die KfW durch Zuschüsse oder zinsgünstige Kredite zu fördern.

Quelle: Deutscher Bundestag, Bt-DrS vom 26. Oktober 2011, www.bundestag.de

3. Kosten für Erststudium auch zukünftig keine Werbungskosten

Obwohl der BFH kürzlich in mehreren Urteilen den Werbungskostenabzug für Aufwendungen eines Erststudiums gebilligt hatte, bleibt es nach dem Willen der Bundesregierung bei der bisherigen Rechtslage. Demnächst soll eine gesetzliche „Klarstellung“ verabschiedet werden, die ausdrücklich regelt, dass die Kosten eines Erststudiums oder einer erstmaligen Berufsausbildung keine Werbungskosten und auch keine Betriebsausgaben sind. Die gesetzliche Regelung erfolgt sogar rückwirkend ab 2004, was verfassungsrechtlich umstritten ist. Mit der Rückwirkung sollen vor allem noch nicht be-

standskräftige Steuerbescheide aus Vorjahren, die z.B. mittels Einspruch offen gehalten wurden, nicht von der positiven BFH-Rechtsprechung profitieren dürfen.

Der BFH hatte den Werbungskostenabzug bejaht, wenn zwischen dem Studium bzw. der Ausbildung ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit späteren Einnahmen besteht. Für Studenten war diese Entscheidung äußerst positiv, denn bislang konnten die Kosten für das erste Studium nach dem Abitur nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Den betroffenen Studenten brachte dieser Abzug in den meisten Fällen keine steuerliche Erleichterung, denn die Kosten können nicht in einen späteren Veranlagungszeitraum durch einen sog. Verlustabzug vorgetragen werden. Sie können praktisch nur das Einkommen des aktuellen Veranlagungszeitraums mindern, was sich steuerlich bei ohnehin geringen oder nicht vorhandenen Einkünften oftmals nicht auswirkt. Der Werbungskostenabzug würde hingegen einen Verlustabzug ermöglichen, der in Jahre vorgetragen werden könnte, in denen der Student sein Studium beendet hat und durch den Eintritt ins Berufsleben Einkünfte erzielt. Der Verlustabzug könnte diese erheblich mindern, was zu einer Steuererstattung führen würde.

Der Gesetzgeber reagiert jedoch auf die in beachtlicher Höhe drohenden Steuerausfälle, indem die Kosten des Erststudiums ausdrücklich nur zum Sonderausgabenabzug zugelassen werden. Dieser soll übrigens ab 2012 von 4.000 € auf 6.000 € erhöht werden.

Für einige Studenten gibt es dennoch – wie bereits bisher – die Möglichkeit, die Kosten des Studiums als Werbungskosten abzuziehen. Das betrifft die Fälle, in denen der Student bereits vor Antritt seines jetzigen Studiums eine Ausbildung oder ein anderes Studium abgeschlossen hat. Von der letztgenannten Alternative sind auch Bachelor-Absolventen im Masterstudiengang, Juristen nach dem 1. Staatsexamen oder Doktoranden betroffen. Diese müssen die Kosten ihres Studiums jährlich steuerlich geltend machen, um einen eventuellen Verlustvortrag mit späteren positiven Einkünften steuerwirksam verrechnen zu können.

Quelle: Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 26. Oktober 2011, www.bundestag.de

4. Start des elektronischen Lohnsteuerabzugs verzögert sich

Das Bundesfinanzministerium hat aktuell bekannt gegeben, dass sich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verschieben wird. Grund dafür seien programmtechnische Probleme. Der ursprüngliche Starttermin war für den 1. Januar 2012 vorgesehen, der aber nun nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer, dass die bereits in 2011 geltenden Übergangsregelungen zum Lohnsteuerabzug vorerst weiterhin anzuwenden sind.

Arbeitgeber nahmen bisher den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen vor, die auf der Lohnsteuerkarte, die von den Gemeinden ausgestellt wurden, eingetragen waren. Durch das elektronische Lohnsteuerverfahren sollen die Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug notwendigen Abzugsmerkmale direkt per elektronischem Abruf zur Verfügung gestellt bekommen. Statt der Lohnsteuerkarte gibt es dann die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Der Start der ELStAM-Datenbank verschiebt sich nach neuesten Erkenntnissen auf alle Fälle auf das 2. Quartal 2012.

Bereits für das Jahr 2011 wurden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Die Finanzverwaltung schuf eigens dafür etliche Übergangsregelungen, wonach in erster Linie der Lohnsteuerabzug in 2011 ohne eine neue Lohnsteuerkarte vorgenommen werden musste. Deshalb galt die Lohnsteuerkarte 2010 mit den darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (u. a. Steuerklasse/Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchenzugehörigkeit, steuerliche Freibeträge) weiter. In Fällen, in denen es noch keine Lohnsteuerkarte gibt, wie etwa bei Berufsanfängern, oder sie verloren gegangen ist, muss das Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausstellen.

An diesen Übergangsvorschriften ändert sich somit vorerst im Jahr 2012 nichts. Wichtig ist vor allem, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bis zum Start der ELStAM-Datenbank nicht vernichten darf. Wechselt der Arbeitnehmer seine Arbeitsstelle, muss der Arbeitgeber ihm seine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. eine eventuell ausgestellte Ersatzbescheinigung aushändigen. Arbeitnehmer sollten wissen, dass die bereits eingetragenen Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit behalten.

Hinweis:

Arbeitnehmer hatten Post vom Finanzamt bekommen, in der ihnen die aktuellen Lohnsteuermerkmale zur Prüfung übersandt wurden. Fehlerhafte Lohnsteuermerkmale können nach wie vor beim Finanzamt korrigiert werden.

Quelle: BMF, Pressemitteilung vom 31. Oktober 2011, www.bundesfinanzministerium.de

5. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

GmbHs und GmbH & Co. KGs, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2010 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Die Offenlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? Das hängt davon ab, in welche Größenklasse die Gesellschaft einzuordnen ist. Bei kleinen Gesellschaften reichen eine verkürzte Bilanz sowie der Anhang aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss nicht veröffentlicht werden. Als „klein“ zählt eine Gesellschaft, die an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als zwei der folgenden Merkmale überschritten hat:

- 4.840.000 € Bilanzsumme,
- 9.860.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften und große Kapitalgesellschaften haben deutlich mehr Geschäftszahlen zu veröffentlichen. In jedem Fall muss auch das Datum veröffentlicht werden, an dem der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wurde.

Gerade für kleine Kapitalgesellschaften ist die Veröffentlichung mit Risiken verbunden. Im elektronischen Bundesanzeiger können die veröffentlichten Daten von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden uneingeschränkt eingesehen werden. Daher ist es wichtig, dass kleine Gesellschaften nur die nötigsten Daten veröffentlichen und auch der Anhang nur die handelsrechtlich erforderlichen Mindestangaben enthält.

Hinweis:

Obwohl Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung nicht offengelegt werden müssen, erscheint auch bei einer verkürzten Bilanz das Jahresergebnis. Deshalb sollten gerade kleine GmbHs **vor** der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden. Das kann geschehen durch Ausschüttungen oder Einstellung des Gewinns in die Rücklagen. Bitte sprechen Sie uns dazu rechtzeitig an.

Bei **GmbH & Co. KGs** können die Gewinnanteile relativ einfach aus der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgeblendet werden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden. In der Regel wird bei GmbH & Co. KGs der Gewinn vollständig verwendet und ist aus dem Jahresabschluss normalerweise nicht mehr ersichtlich.

6. Zivilrechtliche Verjährungsfristen – zum 31. Dezember verjähren Ansprüche

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem:

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Hinweis:

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist v.a. noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig – d.h. per Urteil – festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2011 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2008 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2008 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

Hinweis:

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids.

7. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2012

Die Konjunktur läuft. Der beste Beweis dafür sind die steigenden Rechengrößen in der Sozialversicherung. Ausschlaggebend ist die Lohnzuwachsrate, d.h. die Entwicklung der Löhne und Gehälter, des Jahres 2010 im Vergleich zu 2009. Diese lag in den neuen Bundesländern bei 1,97 % und in den alten Bundesländern bei 2,09 %. Die nun vorliegenden Rechengrößen wurden bereits im Bundeskabinett verabschiedet.

In der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** steigt die **Beitragsbemessungsgrenze** ab 2012 auf 45.900 € im Jahr (Vorjahr: 44.550 €) bzw. 3.825 € im Monat (Vorjahr: 3.712,50 €). Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der **Jahresarbeitsentgeltgrenze** ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Nur wer mehr verdient, kann wählen, ob er weiterhin Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt oder in die private Krankenversicherung wechselt. Das gilt allerdings erst dann, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten ist. Dieser Grenzwert soll gegenüber dem Vorjahr um 1.350 € auf 50.850 € Jahresverdienst steigen. Das entspricht einem Monatswert von 4.237,50 €.

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt die **Beitragsbemessungsgrenze** in den alten Bundesländern auf 5.600 € im Monat (2011: 5.500 €) bzw. 67.200 € im Jahr (2011: 66.000 €). In den neuen Bundesländern stagnieren hingegen die Bemessungsgrenzen in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt unverändert bei 4.800 € im Monat und 57.600 € im Jahr.

Die **Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV** ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV auf 2.625 € monatlich und 31.500 € jährlich. Im Jahr 2011 betragen diese Werte noch 2.555 € im Monat bzw. 30.660 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost bleiben die Werte gegenüber dem Jahr 2011 unverändert bei 2.240 € im Monat und 26.880 € im Jahr.

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende teurer.

Noch ist unklar, ob die **Beitragssätze** in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2012 verändert werden. Die Einnahmesituation der einzelnen Versicherungszweige ist wegen der guten Konjunktur nicht angespannt. Ohne Veränderung würden sich die Beitragssätze ab 2012 wie folgt darstellen:

	Beitragssatz
Rentenversicherung	19,90 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
Pflegeversicherung	1,95 % Kinderlose 2,20 %
Krankenversicherung	15,50 % davon Arbeitnehmeranteil 8,20 % und Arbeitgeberanteil 7,30 %

Etliche Krankenkassen machen inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch, von ihren Mitgliedern **Zusatzbeiträge** zu erheben, wenn sie mit den zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Ab 2011 kann dieser einkommensunabhängig von den Kassen festgelegt werden. Die Krankenkassen können den Betrag auf eine beliebige Höhe festlegen. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag allerdings 2 % des Einkommens des Versicherten, greift ein sozialer Ausgleich. Für den betroffenen Kassenpatienten gibt es allerdings ein Sonderkündigungsrecht, wenn seine Krankenkasse Zusatzbeiträge ankündigt.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 5. Oktober 2011, LEXinform Nr. 0437022

8. Leicht gestiegene Sachbezugswerte ab 2012

Wie jedes Jahr werden die amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Sie werden in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt und gelten einheitlich für alle Bundesländer. Die hier angegebenen Werte gehen auf einen Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zurück.

Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2012 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2012 in €

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	insgesamt
Arbeitnehmer	mtl.	47,00	86,00	86,00	219,00
	ktgl.	1,57	2,87	2,87	7,31
Familienangehörige des Arbeitnehmers					
volljährig	mtl.	47,00	86,00	86,00	219,00
	ktgl.	1,57	2,87	2,87	7,31
bei Vollendung des 14., aber nicht des 18. Lebensjahrs	mtl.	37,60	68,80	68,80	175,20
	ktgl.	1,26	2,30	2,30	5,86
bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs	mtl.	18,80	34,40	34,40	87,60
	ktgl.	0,63	1,15	1,15	2,93
vor Vollendung des 7. Lebensjahrs	mtl.	14,10	25,80	25,80	65,70
	ktgl.	0,47	0,86	0,86	2,19

Der monatliche Sachbezugswert für freie Verpflegung steigt damit nur leicht um ein knappes Prozent. Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2012 in €

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 volljähriger Arbeitnehmer	mtl.	212,00	180,20
	ktgl.	7,07	6,01
2 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	127,20	95,40
	ktgl.	4,24	3,18
3 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	106,00	74,20
	ktgl.	3,53	2,47
1 Jugendlicher / Azubi	mtl.	180,20	148,40
	ktgl.	6,01	4,95
2 Jugendliche / Azubis	mtl.	95,40	63,60
	ktgl.	3,18	2,12
3 Jugendliche / Azubis	mtl.	74,20	42,40
	ktgl.	2,47	1,41

Wie die Sachbezugswerte für Verpflegung, so steigen die Werte für freie Unterkunft gegenüber dem Jahr 2011 ebenfalls nur leicht an. Hier ist es ein Anstieg von ca. 1,3 %.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für **freie Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,70 €/m² (2011: 3,59 €/m²) angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,00 €/m² (2011: 2,91 €/m²) zu Grunde gelegt.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert beträgt damit 431,00 € (2011: 423,00 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2012 zu berücksichtigen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de

9. Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2011 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2012 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2001 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2001 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2005 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2005 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2005 oder früher.

Hinweis:

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nachdem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

10.Keine Ansparabschreibung für Software

Unternehmer müssen nicht selten hohe Beträge in Software investieren. Gerade in diesem Bereich könnte die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) erheblich dazu beitragen, die Liquidität im Unternehmen zu unterstützen. Der Gesetzgeber lässt allerdings einen IAB nur dann zu, wenn der Unternehmer in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens investiert. Dazu zählt Software leider nicht, denn diese wird in ständiger Rechtsprechung als immaterielles Wirtschaftsgut behandelt und nicht als bewegliches. Kürzlich bestätigte der BFH wieder einmal diese Auffassung. Obwohl diese Rechtsprechung noch zur Ansparabschreibung erging, gilt sie auch für den IAB.

Es ging um einen Programmierer, der eine Ansparabschreibung für Systemsoftware gebildet hatte. Das Finanzamt strich ihm den Abzug, denn es war der Auffassung, dass Systemsoftware – ungeachtet ihrer Handelsüblichkeit – ein immaterielles Wirtschaftsgut sei. Eine Rücklagenbildung scheidet dafür aus. Dagegen klagte der Unternehmer vor dem Finanzgericht und hatte sogar Erfolg. Das Finanzgericht entschied, dass bei datenträgergebundenen Standardprogrammen, unabhängig davon, ob es sich um Anwender- oder Systemsoftware handele, materielle bewegliche Wirtschaftsgüter vorliegen. Der Nutzer hätte hier anders als bei sog. Individualprogrammen keine Zugriffsmöglichkeit auf das Programm, um es betriebsindividuell anzupassen. Im Ergebnis läge hier nichts anderes als die Überlassung eines Datenträgers mit dem darin verkörperten Programm vor.

Das Finanzamt war mit dem Urteil alles andere als zufrieden und legte Revision beim BFH ein. Der BFH stufte die Software als immaterielles Wirtschaftsgut ein, was grundsätzlich auch dann gelte, wenn es sich um Standardsoftware handle, die auf einem Datenträger gespeichert sei. Der BFH begründete seine Entscheidung damit, dass bei einheitlichen Wirtschaftsgütern, die sich aus materiellen und immateriellen Komponenten zusammensetzen, die im Vordergrund stehende wirtschaftliche Bedeutung über die Einordnung entscheide. Dabei komme es darauf an, ob es dem Erwerber vorwiegend auf den materiellen oder den immateriellen Gehalt ankomme. Bei Standardsoftware sei das eindeutig der immaterielle Gehalt. Der BFH hält an seiner bisherigen Einstufung von Standardsoftware als immaterielles Wirtschaftsgut fest, auch wenn es den Anschein haben könnte, dass in einigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und auch des BFH die Körperlichkeit der Standardsoftware eine größere Bedeutung erlangt habe.

Hinweis:

Eine Ausnahme gibt es lediglich für Datensammlungen, die keine Befehlselemente enthalten und deren Daten allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind. Diese könnten als materielles Wirtschaftsgut eingestuft werden. Allerdings hat der BFH bereits für eine Sammlung von Telexadressen diese Voraussetzungen verneint und ist von einem immateriellen Wirtschaftsgut ausgegangen.

Die BFH-Entscheidung ist zwar im Hinblick auf den IAB negativ, doch gerade für Softwareentwicklungen hat sie auch ihre Vorteile, denn diese müssen nicht aktiviert werden. Die Aufwendungen dafür sind sofort abzugsfähig. Der BFH hat sich auch nicht zu der Vereinfachungsregelung geäußert, dass Software bis 410 € zu den Trivialprogrammen zählt und sofort abgeschrieben werden kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Mai 2011, X R 26/09, DStR 2011 S. 1651

11. Vorsteuerabzug bei Vermietung an Ehegatten-Miteigentümer gefährdet

Bei Ehegatten-Miteigentümergeinschaften sind Probleme bei der Umsatzsteuer quasi vorprogrammiert. So auch in einem Fall, mit dem sich kürzlich der BFH befassen musste.

Ein Ehepaar errichtete ein Haus, das der Ehemann zu 41,5 % für sein Unternehmen als Schornsteinfegermeister nutzte. Den Rest des Gebäudes bewohnten die Eheleute privat. Die Ehefrau vermietete ihren 50 %-igen Miteigentumsanteil umsatzsteuerpflichtig an ihren Ehemann und machte aus den anteiligen Baukosten den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt spielte aber nicht mit. Auch der BFH konnte in letzter Instanz der Ehefrau kein Recht geben, weil sie mit der Vermietung des Miteigentumsanteils an ihren Ehemann nicht im umsatzsteuerrechtlichen Sinne wirtschaftlich tätig sein konnte. Diese Handhabung ergebe sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach bei einer Miteigentümergeinschaft die auf ein Arbeitszimmer entfallenden Räumlichkeiten an den unternehmerisch tätigen Miteigentümer bis zur Höhe seines Miteigentumsanteils automatisch geliefert werden. Sie können daher nicht durch den anderen Ehegatten vermietet werden.

Leider konnte auch der Ehemann den Vorsteuerabzug aus den anteiligen Gebäudekosten nicht geltend machen. Das scheiterte daran, dass er die erforderliche Zuordnungsentscheidung, mit der er den Gebäudeanteil seinem Unternehmen zuordnet, nicht zeitnah dokumentiert hatte. Die Dokumentation, so der BFH, müsse zwar nicht bereits mit Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen erfolgen. Das könne auch noch im Rahmen der Jahressteuererklärung geschehen. Zur Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit hält es der BFH allerdings für erforderlich, dass der Unternehmer seine Zuordnungsentscheidung spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres, d.h. bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen, dem Finanzamt gegenüber dokumentiert. Das gelte sogar dann, wenn für die Abgabe der Steuererklärung Fristverlängerung gewährt wurde, wie etwa bei Mitwirkung eines Steuerberaters.

Hinweis:

Die Eheleute hatten wohl den falschen Weg gewählt, um den Vorsteuerabzug aus den Baukosten zu bekommen. Sie hätten von Anfang an davon ausgehen müssen, dass der durch den Ehemann unternehmerisch genutzte Gebäudeteil direkt an ihn geliefert wird und der Ehemann hätte den Vorsteuerabzug rechtzeitig geltend machen müssen. Alternativ dazu hätte auch die Ehegattengemeinschaft an

den Ehemann umsatzsteuerpflichtig vermieten können. Diese hätte dadurch den Unternehmerstatus erreicht und könnte aus den Baukosten die Vorsteuern ziehen.

Quelle: BFH-Urteile vom 7. Juli 2011, V R 41/09 und V R 42/09, DStR 2011 S. 1955 und 1949; BFH-Pressemitteilung vom 12. Oktober 2011, Nr. 82/11, LEXinform Nr. 0437050

12. Finanzamt darf Anteil privater Telefongespräche schätzen

Telefoniert ein Unternehmer mit seinem betrieblichen Telefonanschluss auch privat, muss das als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterworfen werden. Wenn es keine Aufzeichnungen gibt, aus denen der Anteil der Privatnutzung hervorgeht, darf das Finanzamt den Privatanteil schätzen.

Zu dieser Auffassung kam das Finanzgericht München in einem Urteil, dem folgender Fall vorausging. Bei einem Architekten fand eine Betriebsprüfung statt. In diesem Zusammenhang wollte der Steuerpflichtige bislang nicht geltend gemachte Telefon- und Telefaxkosten, die von dem Anschluss in seiner Privatwohnung angefallen waren, nachträglich als Betriebsausgaben abziehen. Der Betriebsprüfer nahm sich der Sache genauer an und stellte überraschend fest, dass es in der Wohnung des Architekten gar keinen Telefonanschluss gab. Danach sah sich der Betriebsprüfer die betrieblichen Telefonkosten an und entdeckte dort erhebliche Kosten für Auslandsgespräche, obwohl der Architekt nach eigener Aussage gar keine ausländischen Geschäftskontakte hatte. Doch seine Ehefrau lebte mit den gemeinsamen Kindern im Ausland. Der Betriebsprüfer ermittelte daher den Anteil der Privatgespräche nach dem Verhältnis der Auslandsgespräche zu den Gesamtverbindungen und kam auf 40 %. Darauf sollte der Architekt Umsatzsteuer abführen. Der Unternehmer klagte dagegen. Der Anteil der Privatnutzung sei unzutreffend ermittelt worden.

Die Klage wurde durch das Finanzgericht abgewiesen. Wenn ein Steuerpflichtiger einen gemischt genutzten Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen zuordne, habe er die unternehmensfremde Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Lasse sich der Anteil der privaten Telefonate nicht durch Aufzeichnungen ermitteln, müssten sie geschätzt werden. Die dafür gewählte Schätzmethode müsse durch Wahrscheinlichkeitsüberlegungen die Besteuerungsgrundlagen so bestimmen, dass sie der Realität möglichst nahe kommen. Der Steuerpflichtige müsse auch Schätzungsunsicherheiten zu seinen Ungunsten hinzunehmen.

Im verhandelten Fall habe das Finanzamt die Privatnutzung des Telefons zutreffend anhand vorgelegter Rechnungen geschätzt, so die Bestätigung des Finanzgerichts. Aufgrund der persönlichen Bindung des Steuerpflichtigen an seine im Ausland lebende Familie und der allgemeinen Lebenserfahrung konnte das Finanzamt zu Recht davon ausgehen, dass die Auslandstelefonate privat veranlasst waren.

Quelle: FG München, Urteil vom 19. Juli 2011, 14 K 2217/08, rkr., LEXinform Nr. 5012576

13. Arbeitnehmer können nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben

Der BFH hat in gleich drei Urteilen dafür gesorgt, das steuerliche Reisekostenrecht zu vereinfachen. Arbeitnehmer, so der BFH, können nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Mit dieser Aussage ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung. Bislang sorgte die Handhabung, dass ein Arbeitnehmer auch mehrere Arbeitsstätten haben kann, für komplizierte Berechnungen bei der Bemessung der Lohnsteuer und im Bereich der Spesenerstattung. So musste etwa bei betroffenen Arbeitnehmern mit Dienstwagen der geldwerte Vorteil bei mehreren Arbeitsstätten jeweils gesondert berechnet werden oder die Entfernungspauschale „aufgesplittet“ werden, wenn mehrere Tätigkeitsstätten an einem Tag aufgesucht wurden. Diese Handhabung setzte sich bei der Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen fort.

Die bisherige Rechtsprechung ließ für einen Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war, auch mehrere Arbeitsstätten nebeneinander zu. An dieser Rechtsprechung hält der BFH jedoch nicht länger fest. Er begründet das damit, dass der ortsgebundene Mittelpunkt einer beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers nur an einem Ort liegen könne. Das gelte selbst dann, wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsuche.

Der BFH setzte seine neue Rechtsprechung in drei Urteilen um. Im ersten Fall ging es um den Geschäftsführer einer GmbH, der Fahrten mit dem Firmen-PKW zwischen Wohnung und dem Betriebsitz des Arbeitgebers als Dienstreisen geltend machte. Normalerweise wäre das ein zusätzlicher geldwerter Vorteil, den er hätte versteuern müssen. Der Geschäftsführer war aber anderer Meinung, denn vor Fahrtantritt ging er stets in einem bei der Wohnung belegenen Kellerraum, in dem die betriebliche EDV-Anlage des Arbeitgebers stand und an der er Wartungs- und Optimierungsarbeiten durchführte. Finanzamt und Finanzgericht vertraten die Auffassung, die Fahrten in den Betrieb müssten versteuert werden. Der BFH entschied diesen Fall nicht abschließend, denn das Finanzgericht muss im Nachgang den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bestimmen. Dabei müssen berücksichtigt werden, welche Tätigkeiten an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrgenommen werden und welches konkrete Gewicht der einzelnen Tätigkeit zukommt. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsuche, reiche für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls nicht aus. Ihr müsse vielmehr zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen.

Hinweis:

Kommt das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang doch zu der Auffassung, dass sich der Tätigkeitsmittelpunkt des Steuerpflichtigen im Keller befindet, wären die Fahrten in den Betrieb als Dienstreisen zu beurteilen.

Im zweiten Fall kam der BFH sogar zu der Auffassung, dass ein Arbeitnehmer auch gar keine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Das sei der Fall, wenn ein Arbeitnehmer, der in verschiedenen Filialen seines Arbeitgebers wechselnd tätig sei, eine Auswärtstätigkeit – ohne regelmäßige Arbeitsstätte – ausübe und keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten habe. Im verhandelten Fall ging es um eine Distriktmanagerin, die für 15 Filialen einer Supermarktkette zuständig war. Sie suchte sämtliche Filialen zum Teil in regelmäßigen, aber auch in unregelmäßigen Abständen immer wieder auf. Auch in diesem Fall wies der BFH den Fall an das Finanzgericht zurück, das nun überprüfen muss, ob die Arbeitnehmerin überhaupt eine regelmäßige Arbeitsstätte oder ob sie nicht insgesamt eine Auswärtstätigkeit ausgeübt hat.

Das dritte Verfahren betraf einen Außendienstmitarbeiter, der zwar regelmäßig zum Betriebsitz seines Arbeitgebers fuhr, sich dort allerdings nur zu Kontrollzwecken aufhielt. Da sich seine eigentliche berufliche Tätigkeit dort aber nicht befand, urteilte der BFH, dass der Betriebsitz nicht die regelmäßige Arbeitsstätte des Mitarbeiters sei. Die bisherige Praxis der 46-Tage-Regelung ist u.E. durch diese Entscheidung nicht mehr anwendbar.

Hinweis:

Nach den Aussagen des BFH kann ein Arbeitnehmer maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben, unter Umständen sogar gar keine. Ob die jeweilige Tätigkeitsstätte eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder ob es sich bei Fahrten dorthin um eine Auswärtstätigkeit handelt, spielt im Reisekostenrecht eine zentrale Rolle. Denn nur bei Letzterem können Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei gezahlt, muss bei Fahrten mit dem Dienstwagen kein zusätzlicher geldwerter Vorteil erfasst bzw. kann Kilometergeld gezahlt werden.

Die neuen BFH-Entscheidungen sorgen in vielen Fällen für eine andere Beurteilung der bisherigen Praxis. Noch ist unklar, wie die Finanzverwaltung damit umgehen wird. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: BFH-Urteile vom 9. Juni 2011, VI R 58/09, VI R 36/10 und VI R 55/10, LEXinform Nrn. 0927651, 0927971 und 0927971; BFH-Pressemitteilung vom 24. August 2011, Nr. 65/11, LEXinform Nr. 0436837

14. Vergütung für Praktikum kann kindergeldschädlich sein

Eltern volljähriger Kinder erhalten für ihre Sprösslinge Kindergeld, wenn diese sich noch in einer Berufsausbildung oder einem Studium befinden und ihre Einkünfte und Bezüge nicht über 8.004 € lie-

gen. Das Problem an der Einkünfte- und Bezügegenze ist der sog. Fallbeileffekt, d.h. auch wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nur 1 € über dem Grenzbetrag liegen, wird das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag für das gesamte Jahr gestrichen. Vor den Finanzgerichten wird immer wieder heftig darüber gestritten, welche Einnahmen des Kindes zu berücksichtigen sind und welche seiner Ausgaben zur Minderung beitragen. Erst kürzlich entschied der BFH, dass die Vergütung für ein Praktikum während des Studiums zu den sog. schädlichen Einnahmen zählt und auch nicht um die praktikumsbedingten Kosten für Miete und Verpflegungsmehraufwand gekürzt werden kann, wenn gleichzeitig der Wohnsitz am Studienort aufgegeben wird.

Der entschiedene Fall betraf ein Kind, das sein Studium im Inland für ein Praktikum in den USA unterbrach. Seinen Lebensmittelpunkt behielt es unverändert im Haus der Eltern bei. Die Praktikantenvergütung und seine übrigen Einkünfte und Bezüge überstiegen den Jahresgrenzbetrag. Die Eltern hatten somit keinen Anspruch auf Kindergeld mehr, wenn nicht die Aufwendungen für Miete und Verpflegung abgezogen werden konnten.

Das verneinte allerdings der BFH. Grundsätzlich sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes um ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu kürzen. Dabei würde es sich um solche nachgewiesenen Aufwendungen handeln, die wegen der Ausbildung zu den Kosten der Lebensführung hinzukämen, wie etwa Studiengebühren, Kosten für Bücher etc. Die Miet- und Verpflegungsmehraufwendungen könnten aber dennoch nicht unter dem Gesichtspunkt der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden, da das Kind seine Wohnung am Studienort aufgegeben hatte. Der Abzug dieser Aufwendungen nach Reisekostengrundsätzen scheiterte daran, dass das unterbrochene Inlandsstudium an der regelmäßigen inländischen Ausbildungsstätte keiner Einkunftsart zuzurechnen sei. Schließlich seien derartige Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung des Kindes bereits durch den Jahresgrenzbetrag von 8.004 € abgegolten.

Hinweis:

Hätte der Student seine Wohnung bzw. sein Zimmer am Studienort in Deutschland beibehalten, wäre der Abzug der im Ausland angefallenen Kosten möglich gewesen und das Kindergeld hätte nicht zurückgefordert werden können.

Ab 2012 wird die Einkünfte- und Bezügegenze gestrichen. Damit kommt es auf die Einnahmen der volljährigen Kinder nicht mehr an, wenn es um das Kindergeld geht. Doch das gilt nur, sofern das Kind noch keine Berufsausbildung oder kein Studium abgeschlossen hat. Als abgeschlossenes Studium zählt bspw. auch der Bachelor-Abschluss einer Hochschule oder das 1. Staatsexamen bei Juristen. Befindet sich das Kind danach noch in einer weiteren Ausbildung, wird Kindergeld nur gewährt, wenn es keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Auf die Höhe der Vergütung kommt es dann zwar immer noch nicht an, die Erwerbstätigkeit ist aber schädlich, wenn sie die Arbeitszeit des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt. Davon geht der Gesetzgeber aus, wenn die Wochenarbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt. Unschädlich sind hingegen ein Mini- oder 1 €-Job und Ausbildungsverhältnisse.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Juni 2011, III R 28/09, DStRE 2011 S. 1049; BFH-Pressemitteilung vom 27. Juli 2011, Nr. 58/11, LEXinform Nr. 0436730

15. Sanierung eines Fertighauses als außergewöhnliche Belastung?

Ein Ehepaar erwarb ein Fertighaus aus den 1970-er Jahren. Schon bald darauf stellte sich heraus, dass die Außenfassade des Gebäudes atemwegsschädliche Substanzen enthielt. Die Eheleute sanierten daraufhin die Außenfassade, was sie rund 33.000 € kostete. Diese machten sie als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen aber nicht an, obwohl die Steuerpflichtigen dem Finanzamt eine Bescheinigung des Facharztes für Pneumologie vorlegten, nach der die Sanierung ihres Fertighauses wegen der Schadstoffbelastung erforderlich sei. Da die Gesundheitsgefährdung aber nicht vor Beginn der Sanierungsmaßnahme nachgewiesen wurde, könne der Abzug nicht berücksichtigt werden.

Die Eheleute zogen vor das Finanzgericht. Dort trugen sie vor, dass das in dem Holzschutzmittel Xylamon verwendete Pentachlorphenol (PCP) seit 1989 zu den verbotenen Substanzen gehöre. Außerdem habe der BFH in einem früheren Urteil bereits festgestellt, dass die Gesundheitsgefährdung von Asbest nicht durch ein vorheriges Gutachten nachzuweisen sei.

Das Finanzgericht folgte aber nicht der Auffassung der Steuerpflichtigen. Eine konkrete Gesundheitsgefährdung, die Voraussetzung für den steuerlichen Abzug sei, müsse durch ein Gutachten vor der Sanierung nachgewiesen werden. Nach der Rechtsprechung des BFH sei es unverzichtbar, dass der Nachweis in einer qualifizierten Weise erbracht werde, um so die Inanspruchnahme der Allgemeinheit durch ungerechtfertigte Steuervorteile zu verhindern. Die nachträglich erstellten Gutachten erkannten die Richter am Finanzgericht nicht an.

Hinweis:

Die Rechtsprechung des Finanzgerichts liegt nicht auf der Linie der jüngsten BFH-Rechtsprechung, wonach auch nachträglich erstellte Gutachten, Atteste oder ähnliches zum Abzug von Krankheitskosten berechtigten. Das Finanzgericht würdigte zwar diese neuere Rechtsprechung, ließ den Abzug aber nicht zu, weil aus den Gutachten nicht hervorging, dass zum Zeitpunkt der Sanierung die Raumluft im Gebäude derart hoch mit Schadstoffen belastet war, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Hausbewohner bereits eingetreten war bzw. unmittelbar bevorstand. Das unterlegene Ehepaar hat inzwischen Revision gegen das Urteil eingelegt (Az. VI R 21/11). In ähnlichen Fällen sollten Steuerbescheide unter Hinweis darauf offen gehalten werden.

Der Gesetzgeber fordert neuerdings ohnehin, dass Nachweise aus Beweisgründen bereits vor Beginn der Maßnahme erstellt sein müssen. Trotz der BFH-Rechtsprechung müssen Steuerpflichtige daher weiterhin darauf achten, um nicht die Streichung der Kosten zu riskieren.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 17. Februar 2011, 14 K 425(09, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 21/11), LEXinform Nr. 5012079

16. Kosten für Besuch einer Hochbegabten-Schule als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Schulgebühren für den Besuch einer Privatschule können in Höhe von 30 % und maximal in Höhe von 5.000 € als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. In einem vor dem BFH verhandelten Fall schaffte es ein Steuerpflichtiger, die Kosten für den Besuch einer Hochbegabten-Schule seines Kindes als außergewöhnliche Belastung abziehen zu lassen. Der Vorteil an der Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ist, dass nicht nur die Schulgebühren abgezogen werden können, sondern die gesamten Aufwendungen konnten – unter Abzug der zumutbaren Eigenbelastung – von der Steuer abgesetzt werden. Der verhandelte Fall wies allerdings einige Besonderheiten auf.

Es ging um den Sohn eines Steuerpflichtigen, bei dem ein Intelligenzquotient von 133 festgestellt worden war. Er wechselte zunächst von der zweiten in die vierte Grundschulklasse und besuchte anschließend ein Gymnasium. Aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten empfahl sowohl der Allgemeine Sozialdienst als auch die Hausärztin des Kindes den Besuch einer Hochbegabten-Schule in Schottland. Die Eltern konnten nachweisen, dass es eine solche Schule für die Altersgruppe, in der sich das Kind derzeit befand, in Deutschland nicht gab. Die Unterbringung in Schottland sei daher therapeutisch notwendig, um der Fehlentwicklung des Kindes entgegen zu wirken und eine bleibende seelische und soziale Schädigung zu verhindern. Ein nachträglich hinzugezogener Amtsarzt bestätigte diese Diagnose.

Die Eltern machten die Schul- und Internatskosten von jährlich knapp 25.000 € erfolglos als außergewöhnliche Belastung in ihrer Steuererklärung geltend. Das Finanzamt wollte die Kosten steuerlich nicht anerkennen, da die medizinische Notwendigkeit der Internatsunterbringung nicht durch ein zu- vor erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen werden konnte.

Die Eltern klagten bis vor den BFH, wo sie im Prinzip auch Recht bekamen. Die Aufwendungen für den Besuch der Schule für Hochbegabte können als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn der Schulbesuch medizinisch angezeigt ist. Außerdem müsse der Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung nach der neuen BFH-Rechtsprechung nicht mehr zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers geführt werden. Das könne auch nachträglich durch alle geeigneten Beweismittel geschehen. Im zweiten Rechtsgang muss nun das Finanzgericht noch einmal prüfen, ob der Besuch der schottischen Schule wegen der Hochbegabung des Kindes tatsächlich medizinisch angezeigt war. In einem solchen Fall können die geltend gemachten Kosten unmit-

telbare Krankheitskosten sein. Das gelte auch für die Internatskosten, auch wenn die Unterbringung dort gleichzeitig der schulischen Ausbildung diene.

Hinweis:

Die neuere BFH-Rechtsprechung ist günstig, was den Nachweis von Krankheitskosten betrifft. Musste früher ein amts- oder vertrauensärztliches Attest noch vor Beginn der Therapie erstellt worden sein, kann es inzwischen auch nachträglich die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme nachweisen.

Die unliebsame Rechtsprechung des BFH hebt der Gesetzgeber allerdings – und zwar rückwirkend für alle noch offenen Fälle – aus. Durch das Steuervereinfachungsgesetz wird die bisherige Forderung der Finanzverwaltung nach einem ärztlichen Gutachten o.ä. vor Durchführung der Maßnahme ins Gesetz aufgenommen. Einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich gebotene Rückwirkungsverbot erkennt der Gesetzgeber darin nicht. Damit bleibt es vorerst bei der bisherigen Handhabung der Finanzverwaltung. Wie lange diese Regelung Bestand haben wird, erscheint allerdings fraglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Mai 2011, VI R 37/10, DStR 2011 S. 1504; BFH-Pressemitteilung vom 10. August 2011, Nr. 67/11, LEXinform Nr. 0436768

17. „Essen auf Rädern“ ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Haushaltsnahe Dienstleistungen können die festgesetzte Steuer in nicht nur geringem Umfang mindern. Umfang. Bis zu 20.000 € der Kosten im Jahr können steuerlich in Höhe von 20 % abgezogen werden. Das ergibt einen effektiven Steuerabzug von 4.000 €. Angesichts dieses Sparpotenzials ist es nicht verwunderlich, dass immer wieder darüber diskutiert wird, welche Dienstleistungen zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen zählen. Erst kürzlich musste sich das Finanzgericht Münster mit diesem Thema befassen. Es ging um das sog. „Essen auf Rädern“, dessen Begünstigung das Finanzgericht verneinte.

Geklagt hatten Eheleute, die in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 Aufwendungen für angelieferte Mahlzeiten abzüglich von Sachkosten in Höhe von knapp 2.000 € als sog. haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen wollten. Das Finanzamt berücksichtigte diese immerhin als außergewöhnliche Belastung, was den Eheleuten aber nicht genügte. Sie begründeten ihre Klage damit, dass sie sich die Mahlzeiten durch das Diakonische Werk zubereiten, anrichten sowie zum Verzehr in ihre Wohnung liefern hätten lassen, obwohl sie selbst eine komplett ausgestattete Küche hätten. Es würde sich um haushaltsnahe Dienstleistungen handeln.

Wie begründete das Finanzgericht seine Ablehnung? Bei den Kosten für die Zubereitung und Lieferung der Mahlzeiten handele es sich typischerweise um eine im Haushalt anfallende Leistung. Allerdings sei die Dienstleistung „Essen auf Rädern“ zwar haushaltsnah, aber sie werde nicht im Haushalt der Steuerpflichtigen, sondern im anliefernden Unternehmen erbracht. Dies stehe der Steuerermäßigung entgegen. Der Begriff der haushaltsnahen Dienstleistung verlange nämlich nicht nur einen inhaltlichen Bezug zu Haushaltstätigkeiten, sondern auch einen räumlichen Bezug zum Haushalt des Steuerpflichtigen. Das ergebe sich so aus dem Gesetz, schlussfolgerten die Richter.

Hinweis:

Das Urteil wurde inzwischen rechtskräftig. Den Steuerpflichtigen erschien wohl die Aussicht auf eine günstigere BFH-Entscheidung als zu minimal, obwohl das Urteil des Finanzgerichts die derzeitige Gesetzeslage nicht vollständig berücksichtigt. So sind auch Umzugskosten als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt, obwohl diese räumlich betrachtet in der Tat nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt werden.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. Juli 2011, 14 K 1226/10 E, rkr., LEXinform Nr. 5012498; FG Münster, Pressemitteilung vom 15. August 2011, LEXinform Nr. 0436796

18.Künstlersozialabgabe bleibt stabil

Der Abgabesatz bleibt auch im Jahr 2012 stabil auf dem Niveau des niedrigen Vorjahressatzes von 3,9 %. Das gab kürzlich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt.

Hinweis:

Lassen Sie sich beraten, ob und in welchem Umfang ihr Unternehmen abgabepflichtig ist. Noch immer sind sich viele Unternehmen ihrer Abgabepflichten nicht bewusst. Wird die Abgabepflicht bei einer späteren Prüfung durch den Rentenversicherungsträger entdeckt, können die Beiträge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nachgefordert werden, d.h. bei Prüfungen im Jahr 2011 für die Jahre ab 2006. Hinzu kommen noch Säumniszuschläge von 1 % des rückständigen Betrags für jeden Monat.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012, BGBl. 2011 I S. 1831